

S a t z u n g

über die Festsetzung des Betrages zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Stadt Schönberg (Stellplatz-Ablösesatzung)

Vom 25. Oktober 1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V, S. 249) und § 48 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V, S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am 24. Oktober 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Stellplatzverpflichtung) kann gemäß § 48 Abs. 6 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Die Herstellung eines Stellplatzes oder einer Garage ist auf dem Baugrundstück nicht möglich und ein anderes geeignetes Grundstück des Bauherrn steht nicht zur Verfügung.
 - b) Die Herstellung eines Stellplatzes oder einer Garage ist nur unter großen Schwierigkeiten, d. h. unzumutbaren technischen und kostenmäßigen Aufwendungen, zu realisieren.
 - c) Die Stadt Schönberg hat ihr Einverständnis zur Ablösung erklärt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die im anliegenden Plan ausgewiesenen Zonen I und II. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die Zonen erhalten folgende Abgrenzungen:

- Zone I: umfaßt das Altstadtgebiet, das im wesentlichen Umfang wie folgt begrenzt wird:
im Süden und Westen durch die Hinterstraße/Wasserstraße,
im Westen durch den Oberteich,
im Norden durch die Straße des Friedens,
im Osten durch die Maurine.
- Zone II: umfaßt das restliche Stadtgebiet.

§ 3 Ablösebetrag

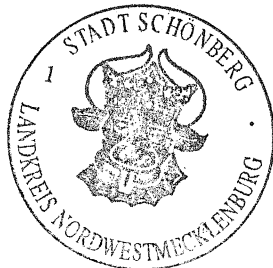
- (1) Unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs beträgt der Ablösungsbetrag je Stellplatz in der
- | | |
|---------|------------------------|
| Zone I | 6.000,-- DM und in der |
| Zone II | 4.000,-- DM. |
- (2) Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit des Ablösungsbetrages ergeben sich aus dem mit der Stadt Schönberg abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrag.
- (3) Der Ablösungsbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

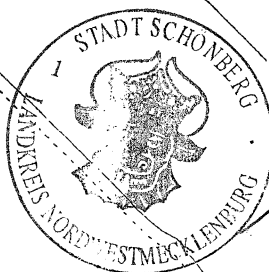
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den 25. Oktober 1996


Achtert
Bürgermeister



Oberteich



Anlage gemäß § 2 zur
Stellplatz-Ablösesatzung
der Stadt Schönberg vom
25.10.1996
Gebietszonen - Einteilung
I und II
[Signature]
Achttert
Bürgermeister